Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Beauftragung der Sportcast

1. Allgemeines

1.1. Die Sportcast GmbH, Kaltenbornweg 2, D-50679 Köln, („**Sportcast**“) ist ein Tochterunternehmen der Deutsche Fußball Liga GmbH („**DFL GmbH**“).

1.2. Die Sportcast wird vom Vertragspartner („**Vertragspartner**“) auf gesonderter Grundlage („**Einzelauftrag**“) mit der Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Leistungen im Bereich der Produktion von Signalen für die Bewegtbild-Berichterstattung im Rahmen einer Sportveranstaltung („**Veranstaltung**“), wie z.B. unilaterale Leistungen zu Gunsten von Inhabern von Medienrechten, internationale Distribution des produzierten (Basis-)Signals, Multimedia-Dienste sowie redaktionelle Dienstleistungen etc. („**vertragsgegenständliche Leistungen**“) beauftragt.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB“**) gelten für alle von den Vertragspartnern erteilte Einzelaufträge und von der Sportcast zu erbringende vertragsgegenständliche Leistungen. Von diesen AGB abweichende oder diese AGB ergänzende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner finden keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn der Vertragspartner auf solche Geschäftsbedingungen in Korrespondenzen oder auf andere Weise hingewiesen hat oder Sportcast in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen vorbehaltlos durchführt.

2. Erteilung von Einzelaufträgen

2.1. Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsübersichten von Sportcast sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2. Die Bestellung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Vertragspartner stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Einzelauftrags dar. Sofern in der Bestellung keine andere Annahmefrist bestimmt ist, ist Sportcast berechtigt, das Angebot binnen einer Frist von fünf Werktagen, gerechnet ab Zugang bei Sportcast, anzunehmen. Die Angebotsannahme durch Sportcast bedarf keiner Form, sie erfolgt aber in der Regel in Schriftform.

3. Durchführung von Einzelaufträgen

3.1. Veranstaltung, Durchführungsort, Durchführungszeitraum sowie die weiteren Einzelheiten der vertragsgegenständlichen Leistungen werden im zugehörigen Einzelauftrag jeweils gesondert festgelegt.

3.2. Zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen kann Sportcast Dritte als Subunternehmer einsetzen.

3.3. Gegenüber ihren Mitarbeitern ist allein Sportcast weisungsbefugt. Die Mitarbeiter von Sportcast werden nicht in den Betrieb des Vertragspartners eingegliedert.

4. Rechte

4.1. Soweit an den vertragsgegenständlichen Leistungen geistige, technische, geschäftliche oder sonstige Sonderschutzrechte (insbesondere nach dem UrhG, DesignG, MarkenG, PatG, GebrMG, UWG) der Sportcast bestehen, verpflichtet sich Sportcast, dem Vertragspartner das exklusive (ausschließliche) sowie inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht einzuräumen, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu allen kommerziellen und nicht-kommerziellen Zwecken zu nutzen. Der Vertragspartner ist insbesondere zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen in jeder beliebigen körperlichen und unkörperlichen Form, auf allen Vertriebswegen und Auswertungswegen berechtigt. Der Vertragspartner darf auch Dritten diese Rechte weiterübertragen sowie Dritten weitere Nutzungsrechte einräumen oder ihnen die Nutzung gestatten.

4.2. Die Einräumung der Rechte gemäß Ziffer 4.1 durch Sportcast erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) der vollständigen Zahlung des im betreffenden Einzelauftrag vereinbarten bzw. des nach Ziffer 7.3 zu zahlenden Honorars.

5. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

5.1. Der Vertragspartner wird Sportcast bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen umfassend unterstützen und insbesondere rechtzeitig sämtliche im Einzelauftrag vereinbarten Beistellungen und sonstige Mitwirkungshandlungen erbringen sowie Sportcast rechtzeitig alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Sportcast unverzüglich zu informieren, wenn sich Umstände, die für die Erbringung der von Sportcast geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistungen relevant sind, (aus welchen Gründen auch immer) ändern. Der Vertragspartner übernimmt das Risiko der Durchführung der Veranstaltung.

5.2. Der Vertragspartner ist – vorbehaltlich Ziffer 4.1 – für die Klärung sämtlicher Rechte, die zur Durchführung des Einzelauftrags und der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind, verantwortlich. Der Vertragspartner ist deshalb insbesondere für Drehgenehmigungen und Zugangsrechte sowie die ggf. erforderliche Klärung der Persönlichkeitsrechte Dritter, insb. deren Recht am eigenen Bild (gem. DSGVO und KUG), der Hausrechte Dritter und der Urheber- und Leistungsschutzrechte Dritter, insbesondere solche im Zusammenhang mit bei der Veranstaltung gespielten und/oder dargebotenen musikalischen Werken (mit und ohne Text), sowie für die Klärung etwaiger mit vorstehenden Rechten im Zusammenhang stehenden Gagenforderungen Dritter (einschl. Verwertungsgesellschaften) zuständig. Der Vertragspartner garantiert deshalb, dass der Durchführung des Einzelauftrags sowie der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Vertragspartner stellt die Sportcast und/oder ein mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, insbesondere die DFL GmbH und den DFL Deutsche Fußball Liga e.V. von Ansprüchen Dritter, einschließlich der angemessenen Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, bei Nichteinhaltung seiner Zusicherungen und Pflichten frei.

5.3. Der Vertragspartner wird ferner folgende Mitwirkungshandlungen im Rahmen der Veranstaltung erbringen:

a) Sportcast ist unverzüglich nach der konkreten Ansetzung der Veranstaltung hierüber in Textform zu

informieren.

b) Der Vertragspartner gewährleistet die uneingeschränkte Medientauglichkeit des Veranstaltungsorts zum Durchführungszeitraum, so dass die Infrastruktur für eine einwandfreie Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung sichergestellt ist.

c) Der Vertragspartner verschafft der Sportcast – falls erforderlich durch den jeweiligen Betreiber des Veranstaltungsorts – in zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichem Umfang Zugang zum Veranstaltungsort und stellt sicher, dass Sportcast die vertragsgegenständlichen Leistungen störungsfrei erbringen kann.

5.4. Der Vertragspartner gewährleistet, dass sämtliche Tätigkeiten der Sportcast unter Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, der Versammlungsstättenverordnung sowie sonstigen einschlägigen Auflagen von Behörden oder gewerblichen Berufsgenossenschaften, ausgeführt werden können.

5.5. Der Vertragspartner benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner, inkl. Mobilfunknummer, Post- und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist.

5.6. Sollte der Vertragspartner einer Mitwirkungspflicht nach diesen AGB, insbesondere nach Ziffern 5.1. bis 5.4, nicht nachkommen und kann Sportcast deshalb vertragsgegenständliche Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen, ist Sportcast berechtigt, dem Vertragspartner zur Nachholung der Mitwirkung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass Sportcast den Vertrag kündige, wenn die Mitwirkung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde; der Einzelauftrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn sie entbehrlich ist, insbesondere weil der Vertragspartner die Mitwirkung ernsthaft und endgültig verweigert oder diese unmöglich geworden ist. Wird der Einzelauftrag aufgehoben, kann Sportcast einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Sämtliche anderweitigen Ansprüche und Gestaltungsrechte, die Sportcast gegen den Vertragspartner aufgrund der Verletzung einer Mitwirkungspflicht nach diesem Vertrag hat (einschl. von Kündigungsrechten, Schadenersatzansprüchen etc.), bleiben von der Regelung in dieser Ziffer 5.6 unberührt.

6. Vergütung; Auslagen

6.1. Die Sportcast erhält für die vertragsgegenständlichen Leistungen die im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarte Vergütung.

6.2. Von Sportcast im Zuge der Durchführung des Einzelauftrags erbrachte Leistungen, die nicht im Einzelauftrag aufgeführt sind, werden gemäß den üblichen Preisen und Konditionen durch Sportcast gegenüber dem Vertragspartner gesondert abgerechnet.

6.3. Die Vergütung der Sportcast ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Vertragspartner zur Zahlung fällig.

6.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn die zugrundeliegenden Ansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner kann seine Forderungen – vorbehaltlich § 354a HGB – nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sportcast an Dritte abtreten.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Die Vertragslaufzeit beginnt zu dem im Einzelauftrag vereinbarten Vertragsbeginn und endet, wenn der betreffende Einzelauftrag vollständig durchgeführt ist; eine ordentliche Kündigung ist – vorbehaltlich Ziffer 7.3 – ausgeschlossen.

7.2. Die Regelungen des Einzelauftrags sowie dieser AGB gelten rückwirkend auch für sämtliche bereits vorvertraglich erbrachten Leistungen, welche mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten werden.

7.3. Der Vertragspartner kann bis zur vollständigen Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen mit folgender Maßgabe jederzeit kündigen: Kündigt der Vertragspartner den Einzelauftrag, ist Sportcast berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; Sportcast muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was Sportcast infolge der Aufhebung des Einzelauftrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Anstelle eines nach vorstehendem Satz dieser Ziffer 7.3 konkret berechneten Vergütungsanspruchs kann Sportcast im Falle der Kündigung des Vertragspartners von dem Vertragspartner die folgenden Pauschalen verlangen: Bei einer Kündigung

a) weniger als drei Wochen bis eine Woche vor der Veranstaltung: 50 % der vereinbarten Vergütung;

b) weniger als eine Woche bis 48 Stunden vor der Veranstaltung: 75 % der vereinbarten Vergütung;

c) weniger als 48 Stunden vor der Veranstaltung: 100 % der vereinbarten Vergütung.

Maßgeblich für die Berechnung der Pauschale ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass Sportcast durch die Kündigung kein Schaden entstanden ist oder der Sportcast entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die geforderte Pauschale. Auf Ziffer 4.2 wird hingewiesen.

7.4. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8. Haftung

8.1. Für die Haftung der Sportcast, sowie für die eigene Haftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gelten folgende Regelungen:

a) Sportcast haftet unbegrenzt für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, im Umfang einer übernommenen Garantie, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b) Die Haftung von Sportcast für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist in der Höhe auf den Schaden beschränkt, der nach Art des Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

c) Im Übrigen haftet Sportcast nicht.

8.2. Gemäß §§ 15 ff. AktG mit der Sportcast verbundene Unternehmen, insbesondere die DFL GmbH und der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie Organ- und sonstige Gremienmitglieder, Mitarbeiter und/oder Beauftragte und/oder Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen von Sportcast oder von den mit der Sportcast gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, insbesondere die DFL GmbH und der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. können sich auf die Regelungen von Ziffer 8.1 berufen, wenn sie durch den Vertragspartner in Anspruch genommen werden.

9. Vertraulichkeit

9.1. Der Vertragspartner ist während der Laufzeit des Vertrages und bis zu einem Zeitpunkt fünf Jahre nach Ende des Vertrages verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt oder von denen sie bereits vor Vertragsschluss durch Sportcast Kenntnis erlangt hat, nicht gegenüber Dritten offenzulegen und diese nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden; der gesetzliche Schutz der Vertraulichen Informationen bleibt unberührt. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim und Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen sind, gleich ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder ob sich die Vertraulichkeit aus den Umständen ergibt, und unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind („**Vertrauliche Informationen**"). Keine Vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die

a) bei Übermittlung dem Vertragspartner bereits bekannt oder offenkundig, d.h. in den Kreisen, die üblicherweise mit der Art von Informationen, welche mit den Vertraulichen Informationen vergleichbar sind, umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren oder dies im Nachhinein geworden sind;

b) dem Vertragspartner ohne Bruch einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder

c) der Vertragspartner ohne Verwendung Vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.

Der Vertragspartner trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme gemäß Ziffer 9.1 a) - c) und ferner dafür, dass die nachgewiesenen Maßnahmen von Sportcast zum Schutze der Vertraulichen Informationen umgangen werden können und deshalb unter den gegebenen Umständen nicht angemessen und unzureichend sind.

9.2. Dem Vertragspartner ist es untersagt, Vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Enginereeing zu erlangen. "Reverse Enginereeing" bezeichnet sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an Vertrauliche Informationen zu gelangen.

9.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 9.1 gilt nicht, soweit der Vertragspartner gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist, was von dem Vertragspartner nachzuweisen ist. In diesem Fall wird der Vertragspartner Sportcast unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren, so dass Sportcast Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen kann. Darüber hinaus wird der Vertragspartner im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse von Sportcast handelt, und auch selbst darauf hinwirken und entsprechenden Anträgen von Sportcast nicht entgegentreten, dass Maßnahmen zur Vertraulichkeit, z.B. gem. §§ 16 ff. GeschGehG getroffen werden.

9.4. Verletzt der Vertragspartner schuldhaft eine Verpflichtung gem. dieser Ziffer 9, schuldet der eine von Sportcast nach billigem Ermessen festzusetzende angemessene Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das nach Ziffer 11.2 zuständige Gericht zu überprüfen ist.

10. Herausgabe

Soweit nicht im jeweiligen Einzelauftrag anderweitig vereinbart, sind und verbleiben alle von Sportcast dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und sonstige Gegenstände stets im Eigentum von Sportcast. Sportcast ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe dieser Gegenstände zu verlangen; ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, des Vertragspartners an Gegenständen ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Einzelaufträge sowie diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Köln. Sportcast ist jedoch darüber hinaus zusätzlich berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend zu machen.

11.3. Sportcast ist eine Referenznennung, insbesondere auf seiner offiziellen Internetpräsenz, in Unternehmens- oder Pitch-Präsentationen oder auf Karriereportalen (z.B. XING, LinkedIn) uneingeschränkt gestattet.

11.4. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen einem Einzelauftrag und diesen AGB gehen die Bestimmungen des Einzelauftrags diesen AGB vor.

11.5. Mündliche Nebenabreden zu den AGB bestehen nicht. Abschluss, Änderung und Aufhebung der AGB bedürfen

zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Für Erklärungen, die von den Parteien im Zusammenhang mit der Durchführung des Einzelauftrags abgegeben werden, ist die Textform ausreichend, es sei denn, in dem Einzelauftrag ist ausdrücklich die Schriftform bestimmt.

Schriftform oder schriftlich im Sinne dieser AGB bezeichnet die in § 126 Abs. 1 BGB geregelte Form durch eigenhändige Namensunterschrift auf der Urkunde. Die Anwendung von § 126 Abs. 2 S.1 BGB wird ausgeschlossen, sodass gegenseitig bestätigender Schriftwechsel genügt.

11.6. Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtlich wirksam oder durchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht Die Parteien werden in diesem Fall nach Treu und Glauben über eine angemessene Regelung verhandeln, die der rechtlich nicht wirksamen bzw. nicht durchführbaren Regelung nach Sinn und Zweck so-wie wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.